

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 05. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Dezember 2021)

zum Thema:

COVID19 Impfungen in Berlin Teil 2

und **Antwort** vom 17. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- AS Infektionsschutz / I E 33 -

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10309
vom 05. Dezember 2021
über COVID19 Impfungen in Berlin Teil 2

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wieviele Personen haben im Bundesland Berlin bisher gemäß § 60 Absatz 1 Nummer 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wegen einer gesundheitlichen Schädigung infolge einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten?

Zu 1.:

Mit Stand 9. Dezember 2021 hat noch keine Person im Land Berlin Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz wegen einer gesundheitlichen Schädigung infolge einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten.

2. Wie hoch ist der bisher hierfür ausgezahlte Gesamtbetrag?

Zu 2.:

Die bisherigen Ausgaben belaufen sich auf 0 Euro.

3. Wie viele Personen werden voraussichtlich dauerhaft auf Zahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz wegen eines Impfschadens angewiesen sein?

Zu 3.:

Diese Frage kann noch nicht beantwortet werden. Es liegen derzeit 95 Anträge auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz im Land Berlin vor. 31 Anträge wurden wegen Unzuständigkeit an andere Bundesländer abgegeben. Ein Antrag wurde

wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers abgelehnt. Die ersten Vorgänge befinden sich derzeit zur Feststellung der medizinischen Kausalität der vorgetragenen Gesundheitsschäden zur Begutachtung beim versorgungsärztlichen Dienst des LA-GeSo. Die ersten Entscheidungen werden im 1. Quartal 2022 ergehen.

4. Warum sind dem Senat die Inhalte von Lieferverträgen zwischen Impfstoffherstellern und der Europäischen Kommission, insbesondere den Vereinbarungen zur Herstellerhaftung, nicht bekannt, obwohl er fortlaufend für die Verabreichung der Impfstoffe wirbt?

Zu 4.:

Der Prozess der Impfstoffbeschaffung und –disposition wird in Deutschland zentral vom Bund in Abstimmung mit der Europäischen Union koordiniert. Die Bundesländer erhalten den COVID-19-Impfstoff über das Apothekenvertriebssystem. Die Erkenntnisse zur Wirksamkeit der COVID-19-Schutzimpfung und die darauf beruhenden Informations- und Aufklärungsarbeit beruhen auf den aktuellen Forschungsergebnissen gemäß des Standes von Wissenschaft und Forschung und nicht auf den Inhalt einzelner vertragsrechtlicher Regelungen zum Erwerbs und zur Lieferung von Impfstoffen.

5. Bis wann werden dem Senat die entsprechenden Verträge vorliegen, damit er a) selbst hinreichend informiert ist und b) die Frage 2. der Drucksache 19/10173 erschöpfend beantworten kann?

Zu 5.:

Vertragliche Beziehungen zwischen dem Land Berlin und COVID-19 - Impfstoffherstellern bestehen nicht. Vertragsunterlagen liegen dem Land Berlin daher nicht vor.

6. Welche konkreten Umstände sind Voraussetzung für eine Haftung des Impfenden (z.B. eines Arztes oder eines Mitarbeiters in einem Impfzentrum) bei Impfschäden?

Zu 6.:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurde in § 60 IfSG klargestellt, dass für alle gesundheitlichen Schäden die im Zusammenhang mit Schutzimpfungen eingetreten sind, die auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung seit dem 27. Dezember 2020 vorgenommen wurden, bundeseinheitlich ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Dieser Anspruch besteht unabhängig von den öffentlichen Empfehlungen der jeweiligen Landesbehörden.

Sofern das medizinische Personal in Impfzentren in Ausübung eines öffentlichen Amtes als Beliehene oder als Verwaltungshelfer handelt, kommt eine Haftung der Anstellungskörperschaft der impfenden Ärztinnen und Ärzte nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Rahmen der Staatshaftung in Betracht. Sofern das Vertragsverhältnis zwischen der geimpften Person und dem Träger des jeweiligen Impfzentrums als privatrechtlich zu qualifizieren ist, würde der Träger des Impfzentrums insbesondere auf vertraglicher Grundlage für Fehler der impfenden Person, die als Erfüllungsgehilfe anzusehen ist, haften.

Eine Haftung der impfenden Personen kommt darüber hinaus nach dem Deliktsrecht in Betracht, §§ 823 ff. BGB. Dieser Anspruch setzt indes Fehler in der Behandlung voraus und bezieht sich nicht auf die bekannten, wenn auch sehr seltenen Nebenwirkungen der Impfstoffe.

Berlin, den 17. Dezember 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung